

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

27. April 1940

Nummer 17

Industrie-Verlag Spaeth & Cinde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 22 20 86,
22 20 87 u. 22 20 97. Postfachkonto: Berlin
Nummer 185 41. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

Von Ministerialrat Boruttau, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Die Besteuerung des Rechtsvorgangs,
3. Der Grundstücksbegriff des bürgerlichen Rechts,
4. Die Besteuerung des Verpflichtungsgeschäfts,
5. Die Besteuerung des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren,
6. Die „Vereinigung aller Anteile“ in der Hand eines Konzerns,
7. Die Gewerberechtigungen,
8. Die neue Steuerbefreiung für den Arbeiterwohnstättenbau,
9. Die Befreiung für das agrarrechtliche und forstrechtliche Auseinandersehungsverfahren,
10. Der Übergang auf eine Gesamthand und von einer Gesamthand,
11. Die Neuregelung des „Rettungserwerbs“,
12. Die grundsätzliche Berechnung der Steuer von der Gegenleistung,
13. Die Erweiterung des Begriffs der Gegenleistung,
14. Die Erhöhung der steuerlichen Belastung beim Einbringen in Kapitalgesellschaften,
15. Schlußbemerkung.

1. Einführung

Für die Besteuerung der Grundstückssumfänge gilt im Altreich das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) vom 12. September 1919 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (RGBl I S. 72). Die vorangegangenen Änderungen, die bei der Neufassung vom Jahr 1927 berücksichtigt worden sind, waren nicht grundsätzlicher Natur. Seinem wesentlichen Inhalt nach gilt deshalb auch heute noch das Gesetz von 1919. Die Erfahrungen, die die Verwaltung aus der zwei Jahrzehnte langen Anwendung des Gesetzes geschöpft hat, ließen es gerechtfertigt erscheinen, das Gesetz durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Das neue Gesetz, dessen Vorarbeiten bei Beginn des Krieges schon weit vorgeschritten waren, ist trotz des gegenwärtigen Kriegszustands ergangen.

In der Ostmark war die Angleichung des dortigen Immobiliargebührenrechts an das Recht des Altreichs immer dringender geworden. Diese Angleichung wäre nur in der Weise möglich gewesen, daß das bisherige Gesetz in der Ostmark eingeführt worden wäre. Es würde nun von vornherein nicht angebracht gewesen sein, in der Ostmark (und ebenso in den eingegliederten Ostgebieten) ein Gesetz einzuführen, dessen Abänderung bereits in Angriff genommen war. Es kam aber noch ein anderer Grund für die Verabschiedung des neuen Gesetzes während der Kriegszeit hinzu. Im bisherigen Gesetz war grundsätzlich der Eigentumsübergang der Besteuerung unterworfen, das neue Gesetz dagegen knüpft die Steuer an das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. In der Ostmark und den eingegliederten Ostgebieten und die der Grunderwerbsteuer entsprechenden Abgaben ebenfalls auf das Verpflichtungsgeschäft gelegt. Wäre nun

in den neuen Reichsteilen zunächst das alte und nach Kriegsende das neue Gesetz eingeführt worden, so hätten sich alle Beteiligten (Behörden und Steuerpflichtige) zweimal in mehreren Fällen müssen, einmal von der Besteuerung des Verpflichtungsgeschäfts auf die Besteuerung des Eigentumsübergangs und später wieder von der Besteuerung des Eigentumsübergangs auf die Besteuerung des schuldrechtlichen Geschäfts.

Das neue Gesetz ist am 29. März 1940 verabschiedet worden. Es ist im RGBl I S. 585 veröffentlicht und im RSBl S. 377 abgedruckt worden. Der RdZ hat am 30. März eine Durchführungsverordnung zu dem Gesetz (GrEStV) erlassen. Diese ist im RGBl I S. 595 veröffentlicht und im RSBl S. 384 abgedruckt worden. Außerdem enthält das RSBl auf S. 387 u. f. eine umfangreiche Begründung zu dem Gesetz.

Die Einführung in das neue Gesetz geschieht am praktischsten und schnellsten dadurch, daß ich die Unterschiede zwischen der neuen Regelung und dem bisherigen Gesetz erörtere. Hinweis auf die Abschnitte 4 bis 14. Bevor ich mich dieser Erörterung zuwende, weise ich noch kurz auf die beiden grundsätzlichen Regelungen hin, in denen das bisherige und das neue Gesetz übereinstimmen.

2. Die Besteuerung des Rechtsvorgangs

Soll der wirtschaftliche Vorgang des Umsatzes oder der Rechtsvorgang besteuert werden, der den Übergang des Eigentums zum Gegenstand hat? Diese Frage ist schon oft geprüft, stets aber im Sinn der Besteuerung des Rechtsvorgangs beantwortet worden. Alle früheren Grundwertelabgaben ruhten auf Rechtsvor-

gängen, sei es auf dem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft oder dem dinglichen Eigentumsübergang. Auch das bisherige Gesetz war auf dieser grundsätzlichen Regelung aufgebaut. Die Vorgänge des Rechtsverkehrs lassen sich einfach und zuverlässig ermitteln. Der wirtschaftliche Vorgang des Umlages ist wegen der Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Zwecke oft schwer zu bestimmen und zu erfassen. Es erschien auch jetzt ausgeschlossen, den festen Boden der Besteuerung des Eigentumswechsels oder der auf den Eigentumswechsel abzielenden Rechtsgeschäfte zu verlassen und den schwer greifbaren Vorgang des Umlages zum Haupttatbestand zu erheben. § 1 des Gesetzes beginnt demgemäß damit, daß er die Rechtsvorgänge bezeichnet, die der Steuer unterliegen.

3. Der Grundstücksbegriff des bürgerlichen Rechts

Der Grundstücksbegriff des bürgerlichen Rechts ist beibehalten worden. Es ist nun aus der Begründung (S. 388) zu ersehen, daß die Frage geprüft worden ist, ob es gerechtfertigt sei, den Grundbesitzbegriff des Rechtsbewertungsgesetzes zu übernehmen, zumal dieser Begriff für die andere große auf den Grundbesitz gelegte Steuer, die Grundsteuer, maßgebend ist. Die Begründung weist auf die Wesensunterschiede hin, die zwischen der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer bestehen, und legt die Gründe dar, die gegen eine Verwertung des Grundbesitzbegriffs für das GrEStG sprechen. Es würde nicht dem Sinn der Grunderwerbsteuer entsprechen, die beweglichen Betriebsmittel der Landwirtschaft dieser Steuer zu unterwerfen. Das neue Gesetz ist aber entsprechend seinem Grundgedanken, den Übergang des Unbeweglichen mit der Steuer zu belegen, nicht bei der Beibehaltung des Grundstücksbegriffs des bürgerlichen Rechts stehen geblieben. Es hat davon abgesehen, die Bestimmung des früheren Gesetzes zu übernehmen, daß grundstücksgleiche Rechte zu den Grundstücken gerechnet werden, und hat allgemein die Gewerbeberechtigungen aus der Besteuerung mit der Grunderwerbsteuer herausgenommen.

Ich erörtere die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz in der Reihenfolge, in der sie in dem neuen Gesetz enthalten sind. Die Änderungen sind zu einem Teil grundsätzlicher Natur, zum anderen Teil betreffen sie Einzelregelungen. Zu den Abweichungen grundsätzlicher Natur gehören der Übergang von der Besteuerung des Eigentumswechsels zu der Besteuerung des Verpflichtungsgeschäfts und die Abkehr von der Steuerberechnung auf der Grundlage des Einheitswerts.

4. Die Besteuerung des Verpflichtungsgeschäfts

Der bedeutsamsten Änderung begegnen wir bereits im § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes. Es heißt hier:

Der Grunderwerbsteuer unterliegt ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet.

Das bisherige Gesetz unterwarf der Steuer grundsätzlich (§ 1) den Eigentumsübergang. Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Geschäft wurde erst mit dem Ablauf eines Jahres steuerpflichtig, wenn dem Verpflichtungsgeschäft nicht innerhalb dieser Zeit der Eigentumsübergang gefolgt war. Außerdem wurden zugleich mit dem Eigentumsübergang die dem Eigentumsübergang vorausgegangenen Zwischengeschäfte steuerpflichtig, die ihrerseits nicht zum Eigentumsübergang geführt hatten.

Beispiel:

A verkauft an B, B an C. Vor Ablauf des Jahres läßt A das Grundstück an C auf und wird C als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Der Besteuerung unterlagen der Eigentumsübergang A—C und der Verkauf A—B.

In der Begründung (S. 388) ist ausgeführt, daß der Kaufvertrag für die an einem Grundstücksgeschäft Beteiligten der wichtigste Vorgang ist. Im Vertrag sind der Preis, die Zahlungsbedingungen, der Zeitpunkt der Besitz-

übertragung und die sonstigen Vereinbarungen enthalten. Das Geschäft ist dadurch seinem ganzen Inhalt nach bindend festgelegt. Die Eintragung im Grundbuch, die nach erfolgter Auflassung den Eigentumsübergang herbeiführt, vollzieht sich ohne Zutun der Beteiligten. Der Zeitpunkt hängt in vielen Fällen von Zufälligkeiten ab. Das neue Gesetz belegt deshalb grundsätzlich das Verpflichtungsgeschäft mit der Steuer. Die Auflassung und der Eigentumsübergang sind nur in den Fällen als Steuergegenstand beibehalten worden, in denen es an einem schuldrechtlichen Geschäft, mit dem die Besteuerung verbunden werden könnte, fehlt.

Die Neuregelung hat außerdem in vielfacher Hinsicht Vereinfachungen zur Folge, sowohl für die Besteuerung selbst als auch für das Besteuerungsverfahren. Trotz der Besteuerung des Eigentumsübergangs war es auch früher notwendig, auf das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft zurückzugreifen. So war die Gegenleistung aus dem Verpflichtungsgeschäft zu entnehmen, und es war das Grundstück in dem Zustand zu bewerten, in dem es die Vertragsbeteiligten zum Gegenstand des schuldrechtlichen Geschäfts gemacht hatten.

Beispiel:

Hatte der Erwerber in der Zeit zwischen dem Kauf und dem Eigentumsübergang auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet, so war trotz des Eigentumsübergangs von Grundstück und Gebäude die Bewertung auf das Grundstück ohne das Gebäude abzustellen.

Jetzt braucht man nicht bei der Besteuerung des einen Vorgangs auf einen zurückliegenden Vorgang zurückzugreifen und den zu versteuernden teilweise umzubeden, sondern es wird der steuerpflichtige Vorgang nach seinen eigenen Merkmalen der Besteuerung unterzogen. Noch wesentlicher sind die Vereinfachungen bei der Besteuerung der häufig vorkommenden Zwischengeschäfte. Ich bleibe bei dem einfachen Beispiel:

A verkauft an B, B an C, A läßt an C auf. Steuerpflicht trat bisher ein für den Kauf A—B und den Eigentumsübergang A—C. Hier tauchen folgende Fragen auf: Wer sind die Steuerschuldner für die beiden Rechtsvorgänge? A und B für den ersten und A und C für den zweiten Vorgang, also A zweimal und B einmal? Das geht nicht an. Außerdem: Übertragungen vom Vater auf den Sohn sind steuerfrei, B sei der Vater des C. Entfiel die Steuerfreiheit, weil das Geschäft B—C der Steuer gar nicht unterlag? Ebenso ausgeschlossen. Schließlich: A hat an B für 80 000 RM, B an C für 90 000 RM verkauft. Wie kam man zu der Besteuerung der 90 000 RM? Zu den gebotenen Ergebnissen gelangte man erst im Weg der Auslegung dadurch, daß man den Fall so betrachtete, als wenn jedem Verpflichtungsgeschäft ein Eigentumsübergang nachgefolgt wäre. Heute lösen sich alle Schwierigkeiten von selbst. Werden der Kaufvertrag A—B und der Kaufvertrag B—C besteuert, so sind Steuerschuldner für den ersten Vertrag A und B, für den zweiten Vertrag B und C; der erste Vertrag ist nach der Gegenleistung von 80 000 RM, der zweite nach der Gegenleistung von 90 000 RM zu versteuern; der zweite Vertrag ist steuerfrei, wenn B der Vater des C ist. Es stellt auch ein befriedigendes Ergebnis dar, daß die Rechtsgeschäfte zwanglos in der Reihenfolge versteuert werden, in der sie sich ereignet haben, und daß nicht, wie in dem Beispiel, ein späterer Rechtsvorgang zu versteuern und aus diesem Anlaß zugleich die Steuer zu einem der beiden vorangegangenen Geschäfte zu erheben ist.

Die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens beruht auf folgendem: Mit dem Abschluß des Verpflichtungsgeschäfts war eine Steuerschuld noch nicht entstanden. Zur Eintragung in das Grundbuch bedurfte der Erwerber der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, d. h. der Bescheinigung, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese wurde regelmäßig nur erteilt, wenn der Erwerber einen der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechenden Betrag einzahlte. Diesen Betrag hatte das Finanzamt zu errechnen und dem Erwerber bekanntzugeben. Gegen die Bekanntgabe war nur die Beschwerde zulässig. Nach Eintritt der Steuerpflicht hatte sich das Finanzamt mit dem Steuerfall erneut zu befassen. Stimmt der endgültig berechnete Steuerbetrag mit dem zunächst bekanntgegebenen Betrag überein, so erteilte das Finanzamt einen

Erledigungsbescheid, gegen den ein Rechtsmittel nicht gegeben war. Meinte der Steuerpflichtige, zubielt gezahlt zu haben, so war er auf das Erstattungsverfahren angewiesen. In diesem Verfahren war es ihm aber verwehrt, solche Gründe noch einmal geltend zu machen, die er bereits im Beschwerdeverfahren vorgebracht hatte. Er konnte diese Gründe also überhaupt nicht beim RFG anbringen. Die doppelte Finanzspruchnahme des Finanzamts und die Beschränkung des Steuerpflichtigen im Rechtsmittelverfahren sind durch die neue Art der Besteuerung beseitigt. Es wird sogleich ein Steuerbescheid erteilt, gegen den das Berufungsverfahren mit der hinsichtlich des Vorbringens nicht eingeschränkten Rechtsbeschwerde an den RFG gegeben ist.

5. Die Besteuerung des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren

Der steuerpflichtige Vorgang im Zwangsversteigerungsverfahren war nach dem bisherigen Gesetz der Zuschlag. Mit der Erteilung des Zuschlags geht das Eigentum an dem versteigerten Grundstück auf den Ersteher über. Bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot erhält der Abtretungsempfänger unmittelbar den Zuschlag. Um hier zu der gebotenen doppelten Besteuerung zu gelangen, betrachtete man die Sache so, als ob zuerst der Meistbietende und darauf der Abtretungsempfänger das Grundstück erworben hätten.

Das Meistgebot ist selbstverständlich kein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft. Der Meistbietende erwirbt aber mit dem Meistgebot den Anspruch darauf, daß ihm das Eigentum an dem versteigerten Grundstück durch den Zuschlagbeschluss des Versteigerungsgerichts übertragen wird. Der Anspruch auf Übertragung des Eigentums im Weg des Zuschlags ist in seiner rechtlichen Bedeutung dem Anspruch auf Übereignung ähnlich, der durch ein schuldrechtliches Geschäft begründet wird. Deshalb ist nunmehr im Zwangsversteigerungsverfahren das Meistgebot zum Gegenstand der Besteuerung genommen worden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 4). Dadurch ergibt sich die Besteuerung der beiden Vorgänge im Fall der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot von selbst.

6. Die „Vereinigung aller Anteile“ in der Hand eines Konzerns

Um Steuerumgehungen zu verhindern, schreibt das neue Gesetz in Übereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz vor: Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein Grundstück, so unterliegt der Besteuerung auch die Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder vereinigt werden. Ohne diese Vorschrift könnte man, da die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nicht steuerpflichtig ist, ein Grundstück steuerfrei in die Hand bekommen, indem man nicht das Grundstück, sondern die (sämtlichen) Anteile der Gesellschaft erwirbt, der das Grundstück gehört. Die Neuerung besteht nun darin, daß auch ein Konzern als „eine Hand“ betrachtet wird (§ 1 Absatz 3 Ziffer 1). Größere Unternehmen mit weitgehender gesellschaftlicher Verschachtelung konnten die Entziehung der Steuer im allgemeinen dadurch umgehen, daß sie die Anteile in der Hand mehrerer abhängiger Unternehmen oder in der Hand des herrschenden und eines abhängigen Unternehmens vereinigten. Nur in besonders gearteten Fällen der Verschachtelung war es mit Hilfe des Steueranpassungsgesetzes möglich, den Erwerb der Anteile durch verschiedene Gesellschaften des Konzerns steuerlich zu erfassen. In der Frage, wann ein Konzern vorliegt, schließt sich das Gesetz nicht an § 15 des Aktiengesetzes, sondern an § 2 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes an. Die natürlichen und Rechtspersonen und Personenvereinigungen, zwischen denen die dort bezeichneten Beziehungen bestehen, werden als ein Konzern betrachtet. Dabei ist im neuen Gesetz der Einfachheit wegen die Bezeichnung „herrschende und abhängige Unternehmen“ gewählt worden. Die Bezugnahme auf das Umsatzsteuergesetz liegt im Sinn der Einheit des Steuerrechts und erleichtert zugleich die Anwendung der Vorschrift. Die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts

braucht nur bei der Umsatzsteuerstelle nachzufragen, ob auf die in Betracht kommenden Unternehmen § 2 Absatz 2 UStG angewendet wird.

7. Die Gewerbeberechtigungen

Im bisherigen Gesetz (§ 2) wurden zu den Grundstücken auch die Berechtigungen gerechnet, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden. Diese Berechtigungen, allgemein grundstücksgleiche Rechte genannt, sind aber Rechte, keine Grundstücke. Das ist auch der Standpunkt des bürgerlichen Rechts; denn auf diese Berechtigungen sollen nur die Vorschriften über Grundstücke angewendet werden, insbesondere um für Zwecke der Kreditaufnahme eine einheitliche Belastung der Berechtigung (z. B.: der Wahrscheinlichkeit) zu ermöglichen. Das GrEStG will nur den Umsatz von Grundstücken, den Umsatz des Unbeweglichen, steuerlich erfassen. Aus diesem Grund werden die grundstücksgleichen Rechte nicht mehr zu den Grundstücken gerechnet. Nur das Erbbaurecht und das Erbpachtrecht sind den Grundstücken gleichgestellt (§ 2 Absatz 2 Ziffern 1 und 2). Diese Rechte gewähren dem Berechtigten und seinen Erben derart enge und zeitlich weitreichende Beziehungen zu dem Grundstück, daß ihre Gleichstellung mit den Grundstücken gerechtfertigt ist.

Die grundstücksgleichen Rechte sind, abgesehen von dem Erbbaurecht und dem Erbpachtrecht, fast ausschließlich Gewerbeberechtigungen. Werden die Gewerbeberechtigungen den Grundstücken nicht zugerechnet, wenn sie grundstücksgleiche Rechte sind, so liegt es im Sinn ihrer gleichmäßigen Behandlung, sie auch dann nicht der Besteuerung zu unterwerfen, wenn sie Grundstücksbestandteile sind. Die Gewerbeberechtigungen werden deshalb allgemein nicht zu den Grundstücken gerechnet (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2).

Durch die oben besprochene Regelung ist auch die einheitliche steuerliche Beurteilung der Apothekenberechtigungen in Preußen herbeigeführt worden. Die aus der Zeit vor dem Gewerbeedikt vom 2. November 1810 stammenden Apothekenprivilegien sind entweder als selbständige Berechtigungen oder dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks verliehen worden. Im ersten Fall sind sie grundstücksgleiche Rechte, wenn sie ein Grundbuchblatt erhalten haben, im zweiten Fall sind sie Grundstücksbestandteile. Die aus der Zeit zwischen dem Gewerbeedikt und der Kabinettsorder vom 30. Juni 1894 stammenden veräußerlichen und vererblichen Apothekenberechtigungen sind weder grundstücksgleiche Rechte noch Grundstücksbestandteile. Nach dem bisherigen Recht war nun die Veräußerung der Apothekenprivilegien, die ein Grundbuchblatt erhalten haben, und der Privilegien, die Grundstücksbestandteile sind, steuerpflichtig, die Veräußerung der übrigen Privilegien und der veräußerlichen und vererblichen Apothekenberechtigungen steuerfrei. Nach dem neuen Gesetz ist allgemein und einheitlich keine Steuerpflicht gegeben. Es bleibt aber immer die Nachprüfung offen, ob der Teil des Gesamtkaufpreises, der bei gemeinsamem Verkauf des Grundstücks und der Berechtigung auf die Berechtigung gerechnet wird, nicht zu hoch angesetzt ist und in Wirklichkeit zum Teil zu der Gegenleistung für das Grundstück gehört. Die rein persönlichen Apothekenberechtigungen aus der Zeit seit der Kabinettsorder von 1894 sind überhaupt keine Rechte, die einer Veräußerung fähig sind. Der etwa auf den „Verzicht“ gerechnete Kaufpreisteil ist nichts anderes als ein Teil der Gegenleistung für das allein verkaufte Grundstück.

8. Die neue Steuerbefreiung für den Arbeiterwohnstättenbau

Der Erwerb von Grundstücken zum Bau von Wohnungen war im bisherigen Gesetz nicht allgemein von der Steuer befreit und konnte auch im neuen Gesetz nicht allgemein befreit werden. Grundsätzlich muß jeder Volksgenosse, der ein Grundstück erwirbt, um darauf Wohnungen zu errichten, die Grunderwerbsteuer zahlen, ebenso wie er die anderen Kosten des Erwerbs und die Kosten der Bebauung anzubringen hat. Eine steuerliche Vergünstigung kann nur für die Schaffung solcher Wohnungen in Betracht

kommen, bei denen die Kosten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Personen, für die die Wohnungen bestimmt sind, besonders niedrig gehalten werden müssen. Eine Ausnahmsbehandlung dieser Art von Wohnungsbauten ist deswegen geboten, weil ein dringliches Bedürfnis besteht, eine genügende Zahl derartiger Wohnungen zu solchen Preisen herzustellen, daß die Kosten oder Mieten auch für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen auf die Dauer tragbar sind.

Auf diesem Grundgedanken beruht die Steuerbefreiung für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau, die schon im bisherigen Gesetz enthalten war und mit einigen Änderungen in das neue Gesetz übernommen worden ist. Dieselben Gesichtspunkte wie für den Kleinwohnungsbau gelten aber auch für den Arbeiterwohnstättenbau. Gerade der Bau von Arbeiterwohnstätten soll der minderbemittelten Bevölkerung zugute kommen. Die Kosten und Mieten müssen hier mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volksgenossen, für die die Wohnstätten bestimmt sind, besonders niedrig gehalten werden. Für die Arbeiterwohnstätten kam noch das folgende hinzu: Gemäß § 1 der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl I S. 437) sind vom Reich geförderte Kleinsiedlungen, Volkswohnungen, Feuerlings- und Werkwohnungen sowie Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker ohne weiteres als Arbeiterwohnstätten anzusehen; sie sind die „geborenen“ Arbeiterwohnstätten. Außerdem gelten als Arbeiterwohnstätten die Wohnstätten, die als solche anerkannt sind, nachdem festgestellt worden ist, daß sie nach Größe, Art und Ausstattung als Dauerwohnungen für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von ihr benutzt werden sollen, daß außerdem die Lasten oder Mieten angemessen und für die Arbeiterschaft auf die Dauer tragbar sind („geforene“ Arbeiterwohnstätten). Der Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Kleinsiedlungen und den oben bezeichneten Feuerlings- und Werkwohnungen und Eigenheimen ist bereits durch Sondervorschriften außerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes von der Besteuerung ausgenommen. Genießt hierdurch die Schaffung eines Teils der Arbeiterwohnstätten bereits die Vergünstigung, so ist es gerechtfertigt, die Vergünstigung dem anderen Teil, den Volkswohnungen und den besonders anerkannten Arbeiterwohnstätten, nicht zu versagen.

Wegen des Inhalts der Befreiungsvorschrift im einzelnen weise ich auf § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes und auf die Begründung S. 395 und S. 396 hin.

9. Die Befreiung für das agrarrechtliche und forstrechtliche Auseinandersehungsverfahren

Auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft bestehen aus früherer, teilweise sehr lange zurückliegender Zeit noch Nutzungsrechte einzelner Personen und gemeinsame Nutzungsrechte von Personennmehrheiten. Die Nutzungsrechte der Personennmehrheiten sind entweder auf gemeinschaftlichem Eigentum oder auf gemeinschaftlichem Nutzungsrecht begründet. Diese Nutzungsrechte beinhalten meistens eine zweckmäßige und den höchstmöglichen Ertrag abwerfende Bewirtschaftung der Grundstücke. Der nationalsozialistische Staat läßt sich im Interesse des Volksganzen die Hebung der Forstkultur und der allgemeinen Landeskultur besonders angelegen sein. Deshalb sind die zuständigen Stellen um die Beseitigung dieser alten Nutzungsrechte bemüht. Zu den schon aus früherer Zeit stammenden Ablösungsgesetzen und Gemeinheitsteilungsordnungen sind deshalb auch in letzter Zeit noch neue Vorschriften hinzugekommen. Ein Beispiel bietet die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl I S. 876). Nach dieser Verordnung sind Holznutzungsrechte umzuwandeln oder abzulösen, wenn die Leistung des Verpflichteten nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird (wenn also der Nutzungsberechtigte als Brennholz wertvolles Nutzholz erhalten müßte) oder wenn die Holznutzungsrechte die volks-

wirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern. Dieses Beispiel zeigt deutlich, worum es der Reichsregierung bei der Beseitigung der alten Nutzungsrechte zu tun ist. Die Ablösungen und Aufteilungen in dem hier erwähnten Sinn werden erleichtert durch die Steuerbefreiungsvorschrift im § 4 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe c.

10. Der Übergang auf eine Gesamthand und von einer Gesamthand

Ich beginne mit einem Beispiel: A und B sind je zur Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks, jeder von ihnen hat an dem Grundstück (ideelles) Bruchteilseigentum zur Hälfte. Sie veräußern das Grundstück an eine Offene Handelsgesellschaft, an der sie ebenfalls je zur Hälfte beteiligt sind. Es vollzieht sich hier ein Eigentumswechsel, auf den die für eine Eigentumsübertragung maßgebenden Grundzüge des bürgerlichen Rechts Anwendung finden. Das Einbringen unterliegt insolgedessen grundsätzlich der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes. Das bisherige Gesetz hat die Härte, die in der Erhebung der vollen Steuer liegt, durch die Vorschrift gemildert, daß in solchen Fällen der Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum und umgekehrt von Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum die Steuer so berechnet werden sollte, als wenn die Mitberechtigten auch an dem Gesamthandseigentum nach Bruchteilen berechtigt wären. Der Bruchteil des Erwerbers sollte unberücksichtigt bleiben. Das hatte aber nicht, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte, in Höhe der gleichbleibenden Beteiligung volle Steuerfreiheit zur Folge. Die Vorschrift war dahin auszulegen, daß ein Tausch von Teilen der Miteigentumsanteile stattfand. A gab die Hälfte seines Miteigentumsanteils zugunsten des B und B die Hälfte seines Miteigentumsanteils zugunsten des A auf. Die Steuer wurde deshalb von zwei halben Miteigentumsanteilen, d. h. im Ergebnis zur Hälfte erhoben. Bei drei gleichmäßig Beteiligten ergab sich eine Steuer von zwei Drittel, bei vier Beteiligten eine Steuer von drei Viertel. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Steuerberechnung für die Beteiligten noch eine Härte bedeutete und von ihnen im Hinblick auf den gleichbleibenden wirtschaftlichen Inhalt ihrer Rechte nicht verstanden wurde. Das neue Gesetz sieht deshalb im § 5 und im § 6 vor, daß für die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum und ebenso für die Umwandlung von Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum keine Steuer zu erheben ist, wenn die Beteiligten nach der Umwandlung im gleichen Verhältnis am Grundstück berechtigt sind wie vorher. Die Steuer ist nur inso weit zu erheben, als bei der Rechtsänderung ein Teilnehmer einen höheren Anteil erhält, als seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Das gilt auch für den Übergang von Grundstücken aus der Gesamthand in das Alleineigentum eines Mitberechtigten und umgekehrt.

Entsprechendes ist im § 7 für die Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum angeordnet. Wird Gesamthandseigentum oder Bruchteilseigentum in Flächeneigentum umgewandelt, so wird die Steuer in Höhe der gleichbleibenden Beteiligungen nicht erhoben. Besondere Bedeutung hat diese Vorschrift für Erbauseinandersehungen. Oft entspricht es den Belangen der Miterben, die Erbengemeinschaft aufzulösen, bevor sich die Miterben über die Aufteilung der Grundstücke einig geworden sind. Die Miterben erwerben deshalb an den Grundstücken zunächst Bruchteilseigentum. Die für Erbauseinandersehungen geltende Befreiungsvorschrift (§ 3 Ziffer 3) gilt nur für die Begründung der Miteigentumsrechte; denn mit dieser Teilung ist die Auseinanderlegung rechtlich vollendet. Nach dem neuen Gesetz ist auch die nachfolgende Auflösung des Miteigentums an den Grundstücken oder die sonstige flächenweise Aufteilung der mehreren oder des einen Grundstücks steuerfrei, soweit nicht ein Teilnehmer einen höheren Anteil erhält, als seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

11. Die Neuregelung des „Rettungserwerbs“

Von einem Rettungserwerb spricht man, wenn ein Grundpfandgläubiger in der Zwangsversteigerung zur Rettung seines eingetragenen Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück erwirbt. Grundpfandgläubiger sind Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger, Rentenschuldgläubiger und Reallastgläubiger. Hier erwirbt der Grundpfandgläubiger das Grundstück nicht, weil ihm an dem Erwerb des Grundstücks gelegen ist, sondern deshalb, weil er seine Hypothek oder sein sonstiges Grundpfandrecht retten will. Der Hypothekengläubiger muß das Grundstück übernehmen, weil sein anderer seine Hypothek anbietet. Das neue Gesetz (§ 9) enthält ebenso wie das bisherige Gesetz eine Vergünstigung für diesen Rettungserwerb. Die Vorschrift enthält mehrere Einzeländerungen in der Regelung der Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Steuerbegünstigung abhängt. Auf sie soll hier nicht näher eingegangen werden. Ich weise insoweit auf die Begründung S. 102 u. f. hin.

Das Gesetz bringt aber auch zwei grundlegende Abweichungen vom bisherigen Gesetz. Die Steuerbegünstigung für den Rettungserwerb wird aus dem Gesichtspunkt heraus gewährt, daß der Erwerb des Grundstücks zur Rettung des Grundpfandrechts erforderlich ist. Deshalb scheidet die Vergünstigung entsprechend der früheren Regelung aus, wenn der Grundpfandgläubiger das Grundstück auf Grund eines Meistgebots erworben hat, das (kurz gesagt) den zu rettenden Betrag und die dem Pfandrecht im Rang vorhergehenden Rechte überstieg (§ 9 Absatz 1 Ziffer 2). Darüber hinaus ist die Gewährung der Vergünstigung mit Rücksicht auf ihren Zweck dann nicht gerechtfertigt, wenn sich der Erwerb des Grundstücks in Verbindung mit seiner Weiterveräußerung überhaupt als ein gutes Geschäft für den Pfandgläubiger herausstellt. Deshalb ist im § 9 Absatz 2 bestimmt worden, daß die Steuer nach erhoben wird, wenn der Pfandgläubiger oder sein Erbe das Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu einem Entgelt weiterveräußert, das die beim Erwerbsvorgang aufgewendete Gegenleistung übersteigt (Hinweis auf § 9 Absatz 2 und die dortige Regelung im einzelnen).

Das bisherige Gesetz gewährte einen Rechtsanspruch auf die Vergünstigung nur für den Rettungserwerb im Zwangsversteigerungsverfahren. Für einen entsprechenden Erwerb im Weg der rechtsgeschäftlichen Übereignung war nur eine Vergünstigung aus Billigkeitsgründen vorgesehen. Das neue Gesetz sieht schon bei der Enteignung vor, daß eine für den Fall der Enteignung getroffene Vorschrift auch dann gilt, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird (§ 11 Absatz 1 Ziffer 7). Der Gedanke, der dieser Vorschrift zugrunde liegt, findet auch im § 9 Absatz 3 des neuen Gesetzes Ausdruck, indem hier bestimmt ist, daß die Steuerbegünstigung für den Rettungserwerb auch gilt, wenn der Grundpfandgläubiger zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück durch Kaufvertrag erwirbt. Der Grundstückspfandgläubiger, der das Grundstück freihändig übernehmen könnte, soll nicht das umständliche und das Gericht belastende Versteigerungsverfahren nur aus dem Grund herbeiführen, um die erstrebte Vergünstigung mit Rechtsanspruch zu erzielen. In der Begründung ist auf S. 103 noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vergünstigungsvorschrift auf den freihändigen Erwerb nur anwendbar ist, wenn durch den Kauf die Zwangsversteigerung des Grundstücks vermieden wird.

12. Die grundsätzliche Berechnung der Steuer von der Gegenleistung

Dem bisherigen Gesetz gemäß wurde die Steuer von dem Wert (Einheitswert) des Grundstücks berechnet. Der Veräußerungspreis war nur dann maßgebend, wenn er höher war als der Einheitswert. In der Begründung (S. 101) ist angeführt, daß sich die Einheitswerte im allgemeinen nicht als Besteuerungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer eignen. Maßgebend müßte ein auf den Tag des Grundstückserwerbs

festgestellter Wert sein. Die Einheitswerte werden aber für einen bestimmten Jahresanfang festgesetzt und bleiben für einen bestimmten Zeitraum (meist sechs Jahre) maßgebend. Allgemeine Werterhöhungen und Wertminderungen führen grundsätzlich nicht zu einer Änderung des Einheitswerts. Liegen in Zeiten der Verschlechterung der Konjunktur die Einheitswerte allgemein über den Verkaufspreisen und damit auch über den Verkehrswerten, so ist es nicht gerechtfertigt, die Steuer allgemein nach diesen hohen Werten zu berechnen. In Zeiten aufsteigender Konjunktur bleiben die Einheitswerte hinter den Verkehrswerten zurück; sie scheiden dann auch schon nach der bisherigen Regelung als Grundlage für die Steuerberechnung aus. Lagen in solchen Zeiten einzelne Einheitswerte über den mit aller Mühe zu erzielenden Kaufpreisen, wie z. B. bei Schlößern und großen Villen, so führte die Steuerberechnung nach den Einheitswerten zu Unbilligkeiten und Härten. Soweit der Einheitswert ein Ertragswert ist, eignet er sich schon seiner Natur nach nicht als Unterlage für die Berechnung der Steuer für einen Umsatzvorgang. Aus allen diesen Gründen ist die Regelung, die im bisherigen Gesetz getroffen war, aufgegeben worden.

Die Steuer wird § 10 gemäß vom Wert der Gegenleistung berechnet. Der Einheitswert ist nur dann maßgebend, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, und außerdem aus besonderen Gründen bei der Vereinigung und der Weiterübertragung aller Anteile an Gesellschaften mit Grundbesitz.

13. Die Erweiterung des Begriffs der Gegenleistung

Die Vorschriften über die Gegenleistung sind im § 11 Absätze 1 und 2 umfassender als bisher ausgestaltet worden. Zur Erleichterung der Gesetzesanwendung durch alle Beteiligten umschreibt das Gesetz im einzelnen die Gegenleistung für alle wichtigeren Arten der Grundstücksgeschäfte. Außerdem ist der Begriff der Gegenleistung aber erweitert worden. Das bisherige Gesetz verstand unter der Gegenleistung nur das, was der Erwerber des Grundstücks auf Grund der Vereinbarung mit dem Veräußerer zu gewähren verpflichtet war. Das neue Gesetz geht weiter. Es beurteilt die Gegenleistung nicht allein nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen, sondern stellt darauf ab: Was wendet der Käufer auf, um das Grundstück zu erlangen, und was erzielt der Verkäufer aus dem Verkauf des Grundstücks? § 11 Absatz 3 sieht deshalb vor, daß der Gegenleistung gewisse Leistungen des Käufers an Dritte und gewisse Leistungen, die der Verkäufer von Dritten erhält, hinzuzurechnen sind und außerdem Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsgesbehörde auferlegt werden.

Besondere Bedeutung kommt in der jetzigen Zeit der vorgeschriebenen Hinzurechnung der zuletzt erwähnten Leistungen zu. Hier ist klarzustellen, daß die Steuer auch von der Ausgleichszahlung zu berechnen ist, die dem Käufer eines Grundstücks aus nichtarischer Hand gegebenensfalls bei der Genehmigung des Kaufs auf Grund des § 8 der Verordnung über den Einlaß des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGW I S. 1709) auferlegt wird. Es würde dem Volksempfinden widersprechen, wenn die beiden folgenden Fälle verschieden besteuert würden: A kauft ein Grundstück von einem Krier für 100 000 RM; B zahlt für ein gleiches Grundstück 80 000 RM an den nichtarischen Verkäufer und entrichtet eine Ausgleichsabgabe an den Staat in Höhe von 20 000 RM. Die Hinzurechnungen gelten für das Zwangsversteigerungsverfahren ebenso wie für den freihändigen Erwerb. Es würde wiederum nicht zu verstehen sein, wenn B von der Besteuerung der Ausgleichszahlung frei kommen würde, falls er das Grundstück in der Zwangsversteigerung erwirbt.

14. Die Erhöhung der steuerlichen Belastung beim Einbringen in Kapitalgesellschaften

Für das Einbringen in Kapitalgesellschaften sah § 19 a des bisherigen Gesetzes und § 38 des Finanzausgleichsgesetzes die Ermäßigung der dreiprozentigen Reichsteuer auf zwei v. S. und den Fortfall des Zuschlags vor. Diese Ver-

günstigungen stammen aus dem Steuermilderungs-gesetz vom 31. März 1926 (RGBl I S. 185). Durch das Steuermilderungs-gesetz war bezweckt worden, wirtschaftlich gebotene Betriebszusammenschlüsse durch Steuererleichterungen zu fördern. Heute erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, die Vergünstigung in dem bisherigen weiten Umfang zu gewähren. Es ist zwar die Ermäßigung der Steuer auf zwei v. H. beibehalten, die volle Befreiung vom Zuschlag aber aufgegeben worden. Der Zuschlag beträgt die Hälfte des in dem betreffenden Kreis beschlossenen Zuschlags, regelmäßig also 1 v. H. Außerdem ist die Vorschrift über die Ermäßigung der Reichsteuer geändert worden. Der ermäßigte Steuerfakt findet nur noch Anwendung, „so weit“ (nicht mehr „wenn“) Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Geschäftsrechten eingebracht werden. Das folgende Beispiel veranschaulicht die Änderung: Ein Grundstück im Wert von 250 000 RM wird gegen Gewährung junger Aktien im Wert von 50 000 RM, gegen Übernahme von Hypotheken im Betrag von 100 000 RM und gegen eine Barzahlung von 100 000 RM in eine Aktiengesellschaft eingebracht. Früher war der Steuerfakt von zwei v. H. auf den ganzen Betrag von 250 000 RM, heute ist er nur auf den Teilbetrag von 50 000 RM anzuwenden.

15. Schlussbemerkung

Ich habe zur Einführung in das neue Gesetz die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht erörtert.

Das Gesetz enthält aber noch Abweichungen, auf die ich im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingehen konnte. Ich weise auf die folgenden Vorschriften hin:

- § 1 Abs. 5: Ein Ersatzatbestand folgt dem Hauptatbestand und umgekehrt,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. d: Rücknahme und Wiederberäußerung des Eigenheims,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. c: Unentgeltliche Grundstückerwerb auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten,
- § 4 Abs. 2: Nichterfüllung des steuerbegünstigten Zwecks,
- § 8 Abs. 5: Gesetzliche Vergünstigung zugunsten der Kämpfer für die nationale Erhebung,
- § 11 Abs. 4: Keine Steuer von der Steuer,
- § 16: Fälligkeit der Steuer erst binnen einem Monat mit Rücksicht auf die Vorberlegung der Entstehung der Steuerfakt,
- § 17 Abs. 4: Keine Erstattung bei rückgängig gemachten, aber nicht ordnungsmäßig angezeigten Erwerbsvorgängen,
- § 18: Andere örtliche Zuständigkeit bei Verschmelzungen.

Der Grundbesitz bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens

Von Oberregierungsrat Dr. Maedel, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Begriff und Bedeutung der Betriebsgrundstücke,
3. Voraussetzungen der Betriebsgrundstücke,
4. Feststellung der Eigenschaft als Betriebsgrundstück,
5. Wertansatz für Betriebsgrundstücke.

1. Einführung

Der 1. Januar 1940 ist der Stichtag für eine neue Einheitsbewertung des Betriebsvermögens. Die Bewertung des Betriebsvermögens wird im Altreich, in der Ostmark, im Sudetengau, im Memelland und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig durchgeführt. Sie umfaßt damit das ganze Reich außer dem Protektorat und den eingegliederten Ostgebieten. Das Betriebsvermögen kann auch Grundbesitz enthalten. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, wie der Grundbesitz, der zum Betriebsvermögen gehört, bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zu behandeln ist.

2. Begriff und Bedeutung der Betriebsgrundstücke

Grundbesitz, der zum Betriebsvermögen gehört, wird als Betriebsgrundstück bezeichnet. Es gehört dazu derjenige Grundbesitz, der losgelöst von seiner Zugehörigkeit zum gewerblichen Betrieb zum Grundvermögen gehören oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde (§ 57 BewG).

Die Betriebsgrundstücke sind danach kein selbständiger Teil des Grundbesitzes. Sie sind diejenigen Teile des Grundbesitzes, die aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und dem Grundvermögen ausgeschieden und dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens verlieren dadurch ihre Bezeichnungen als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und als Grundstück. Sie heißen einheitlich Betriebsgrundstücke. Sie sind auch keine selbständigen wirtschaftlichen Einheiten mehr. Sie werden zu wirtschaftlichen Untereinheiten (§ 214 Ziffer 2 AO).

Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß sie die Eigenschaft einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit verloren haben und jetzt zu einer übergeordneten wirtschaftlichen Einheit, dem gewerblichen Betrieb, gehören.

Die Zahl der Betriebsgrundstücke, die ohne die Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb land- und forstwirtschaftliches Vermögen sein würden, ist nicht groß. Es gibt insgesamt nur 26 466 Betriebsgrundstücke dieser Art. Sie stellen nur 0,5 v. H. aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der entsprechenden Betriebsgrundstücke dar. Ihre Betriebsfläche umfaßt mit 466 548 Hektar 1,1 v. H. der gesamten Betriebsfläche. Ihr Einheitswert beträgt mit 422,109 Millionen Reichsmark 1,0 v. H. des gesamten Einheitswerts der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Zahl der Betriebsgrundstücke, die ohne die Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb zum Grundvermögen gehören würden, ist mit 817 177 erheblich größer. Sie umfaßt 14,7 v. H. aller Grundstücke. Ihr Einheitswert ergibt mit 23,777 Milliarden Reichsmark 30,3 v. H. des Gesamteinheitswerts aller Grundstücke.

3. Voraussetzungen der Betriebsgrundstücke

Grundbesitz ist Betriebsgrundstück, wenn er zu einem gewerblichen Betrieb gehört. Das Reichsbewertungsgesetz unterscheidet zwei Arten von gewerblichen Betrieben:

1. Gewerblicher Betrieb ist einmal die wirtschaftliche Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient und sich aus Wirtschaftsgütern zusammensetzt, die dem Betriebsinhaber gehören (§ 51 Abs. 1 BewG).

2. Die andere Art des gewerblichen Betriebs wird ohne weiteres von den Wirtschaftsgütern gebildet, die gewissem Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören (§ 56 Absatz 1 ABewG).

Grundbesitz ist demgemäß Betriebsgrundstück, wenn er dem Betrieb eines Gewerbes dient und dem Inhaber des Gewerbebetriebs gehört. Gehört der Grundbesitz einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im § 56 ABewG aufgeführt ist, so ist er ohne weiteres Betriebsgrundstück. Wie er verwendet wird oder welchem Zweck er dient, ist ohne Bedeutung. Körperschaften im Sinn des § 56 ABewG können nur Betriebsvermögen haben. Das gilt auch dann, wenn sie ein Gewerbe im Sinn des § 54 ABewG nicht betreiben.

Beispiel:

Ein Mietwohngrundstück im Eigentum einer GmbH ist stets Betriebsvermögen.

Die Land- und Forstwirtschaft, die von einer GmbH betrieben wird, ist ein gewerblicher Betrieb, obwohl im § 54 Absatz 3 ABewG ausdrücklich bestimmt ist, daß die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet, nicht als Gewerbe gilt.

Die geschilderte Regelung gilt aber nur für inländische Körperschaften im Sinn des § 56 ABewG. Grundbesitz einer ausländischen Körperschaft ist nur dann Betriebsgrundstück, wenn er einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, für das im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§§ 56 Absatz 2 und 77 Absatz 2 Ziffer 3 ABewG).

Die Auswirkung der verschiedenen Behandlung inländischer und ausländischer Körperschaften für den Grundbesitz zeigt sich in den folgenden Beispielen:

Beispiele:

A. Ein unbebautes Grundstück im Eigentum einer inländischen Körperschaft im Sinn des § 56 ABewG ist stets Betriebsgrundstück. Gehört das Grundstück einer ausländischen Körperschaft, so ist es nur dann Betriebsgrundstück, wenn es im Betrieb z. B. als Lagerplatz verwendet wird.

B. Ein landwirtschaftlicher Betrieb einer inländischen Körperschaft im Sinn des § 56 ABewG ist stets Betriebsgrundstück. Gehört er einer ausländischen Körperschaft, so ist er nur dann Betriebsgrundstück, wenn er Nebenbetrieb des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft ist.

Grundbesitz, der ohne die Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb Grundvermögen sein würde und nicht einer Körperschaft im Sinn des § 56 ABewG gehört, kann auch dann Betriebsgrundstück sein, wenn er nur teilweise dem gewerblichen Betrieb dient. Die Verwendung für den gewerblichen Betrieb muß aber mehr als die Hälfte des Grundstücks, gemessen an seinem Wert, umfassen. In diesem Fall ist das ganze Grundstück Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte oder zu einem kleineren Teil seines Werts dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen (§ 57 Absatz 2 ABewG).

Ein Grundstück ist niemals Betriebsgrundstück, wenn es mehreren Personen gehört. Es kommt in diesem Fall nicht darauf an, in welchem Umfang es dem gewerblichen Betrieb eines der Beteiligten dient (§ 49 ABewG).

Beispiel:

A und B sind Eigentümer eines Grundstücks. A verwendet das Grundstück ganz für seinen Gewerbebetrieb. Das Grundstück ist nicht Betriebsgrundstück.

4. Feststellung der Eigenschaft als Betriebsgrundstück

Das Betriebsvermögen wird durch das Betriebsfinanzamt im Einheitswertverfahren bewertet. Betriebsfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich bei einem inländischen Betrieb die

Geschäftsleitung befindet (§ 72 Ziffer 2 AO). Das Einheitswertverfahren ist das Verfahren, in dem der Einheitswert für das Betriebsvermögen festgestellt wird.

Die wichtigste Feststellung, die im Einheitswertverfahren zu treffen ist, ist die Feststellung des Werts der wirtschaftlichen Einheit. Sie ist aber nicht die einzige Feststellung. Es ist im Einheitswertverfahren außerdem, soweit es für die Besteuerung erforderlich ist, festzustellen, welcher Art der bewertete Gegenstand ist, und wem er bei der Besteuerung zuzurechnen ist (§ 216 AO).

Diese Feststellungen werden für die Betriebsgrundstücke nicht in dem Verfahren zur Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb getroffen. Betriebsgrundstücke sind wirtschaftliche Untereinheiten. Wirtschaftliche Untereinheiten unterliegen einer selbständigen Bewertung. Es wird für sie der Einheitswert gesondert festgestellt (§ 214 Ziffer 2 AO). Das geschieht nicht durch das Betriebsfinanzamt, sondern durch das Belegheitsfinanzamt. Belegheitsfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Betriebsgrundstück liegt (§ 72 Ziffer 1 AO).

Betriebsfinanzamt und Belegheitsfinanzamt können dasselbe Finanzamt sein.

Beispiel:

Der Fabrikbesitzer Paul Müller führt seinen Fabrikbetrieb auf dem Grundstück Bergstraße 33 in Dortmund. Die Geschäftsleitung der Firma befindet sich auf demselben Grundstück. Betriebsfinanzamt und Belegheitsfinanzamt ist in diesem Fall das Finanzamt Dortmund.

Das Betriebsgrundstück wird innerhalb des Finanzamts trotzdem gewöhnlich von einer anderen Dienststelle bewertet als der gewerbliche Betrieb. Die meisten Finanzämter haben für die Bewertung des Grundbesitzes besondere Bewertungsstellen eingerichtet. Die Bewertung des Betriebsvermögens wird dagegen fast allgemein von den Dienststellen durchgeführt, denen die Veranlagung zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer obliegt.

Die Feststellungen des Einheitswertverfahrens erstrecken sich auch bei den wirtschaftlichen Untereinheiten auf den Wert, die Art und die Zurechnung des Bewertungsgegenstands. Die Feststellung der Art entscheidet bei den Betriebsgrundstücken die Fragen, ob Grundbesitz Betriebsgrundstück ist und zu welchem gewerblichen Betrieb er gehört (§ 216 Absatz 1 Ziffer 1 Sätze 1 und 3 AO). Die Feststellung über die Zurechnung besagt, wer steuerrechtlich Eigentümer des Betriebsgrundstücks ist.

Die Feststellungen, die in dem Einheitswertverfahren über die Betriebsgrundstücke als wirtschaftliche Untereinheiten getroffen werden, werden dem Einheitswertbescheid für den gewerblichen Betrieb zugrunde gelegt (§ 218 Absatz 3 AO). Das bedeutet, daß die im Einheitswertverfahren getroffenen Feststellungen über Wert, Art und Zurechnung der wirtschaftlichen Untereinheit so übernommen werden müssen, wie sie im Einheitswertbescheid getroffen worden sind. Es können im Einheitswertverfahren über den gewerblichen Betrieb keine Einwendungen mehr gegen die in dem Einheitswertbescheid über das Betriebsgrundstück getroffenen Feststellungen erhoben werden. Der Einheitswertbescheid über den gewerblichen Betrieb kann insbesondere nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Einheitswertbescheid über das Betriebsgrundstück getroffenen Feststellungen unzutreffend seien (§ 231 Absatz 2 AO).

Beispiel:

A ist Eigentümer eines Einfamilienhauses. Das Einfamilienhaus ist bei der Einheitswertbewertung auf den 1. Januar 1935 als Betriebsgrundstück innerhalb des gewerblichen Betriebs des A bezeichnet worden. Der Wert des Einfamilienhauses wird demgemäß bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb berücksichtigt. Der Einheitswert des gewerblichen Betriebs wird auf 501.000 Reichsmark fest-

gestellt. A wird deshalb zur Aufbringungsanlage herangezogen. Er sieht daraufhin den Einheitswertbescheid für den gewerblichen Betrieb mit der Begründung an, das Einfamilienhaus sei kein Betriebsgrundstück.

Das Rechtsmittel muß zurückgewiesen werden. Die Frage, ob das Einfamilienhaus Betriebsgrundstück ist oder nicht, kann nur im Einheitswertverfahren über die Bewertung des Einfamilienhauses entschieden werden.

Nicht nur der Steuerpflichtige ist an die Feststellung des Einheitswertverfahrens über den Grundbesitz gebunden. Auch das Betriebsfinanzamt, das den Einheitswert für den gewerblichen Betrieb festzustellen hat, kann von dem Einheitswertbescheid für den Grundbesitz nicht abweichen. Es muß die Feststellungen des Einheitswertverfahrens über den Grundbesitz so übernehmen, wie sie getroffen worden sind. Die Feststellungen gelten für das Betriebsfinanzamt so lange, bis der Einheitswertbescheid über den Grundbesitz entsprechend geändert ist.

Beispiele:

A. A hat sein Einfamilienhaus, das in den Einheitswert des gewerblichen Betriebs einbezogen worden ist, veräußert. Das Betriebsfinanzamt hat davon Kenntnis erhalten.

Es darf trotz dieser Kenntnis den Grundbesitz nicht aus dem Einheitswert des Betriebsvermögens herausnehmen, solange nicht ein Bescheid des Belegungsfinanzamts darüber vorliegt, daß das Einfamilienhaus nicht mehr dem A zuzurechnen ist.

B. Eine Aktiengesellschaft B hat im Jahr 1939 ein Mietwohngrundstück erworben. Es ist bei der Einheitswertbewertung des Grundstücks auf den 1. Januar 1935 der GmbH G zugerechnet worden. Die Veräußerung hat zur Folge, daß eine Zurechnungsfortschreibung für das Grundstück auf den 1. Januar 1940 vorzunehmen ist. Es kann bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb der Aktiengesellschaft A erst berücksichtigt werden, wenn die Zurechnungsfortschreibung durchgeführt ist.

Die Feststellung, daß Grundbesitz Betriebsgrundstück ist, ist ohne Bedeutung, wenn der Grundbesitz einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 56 ABewG zugerechnet ist. Gesellschaften dieser Art können nur Betriebsvermögen haben. Ist in einem solchen Fall die Feststellung, daß Grundbesitz Betriebsgrundstück ist, im Einheitswertbescheid unterblieben, so braucht sie trotz § 216 Absatz 2 AO nicht in einem Ergänzungsbescheid nachgeholt zu werden. Es gilt auch insoweit der Grundbesitz des § 216 Absatz 1 AO, daß derartige Feststellungen nur zu treffen sind, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft ist Eigentümerin eines Mietwohngrundstücks. Das Grundstück ist Betriebsgrundstück (§§ 56 und 57 ABewG). Das Belegungsfinanzamt hat es veräußert, das Grundstück im Einheitswertbescheid als Betriebsgrundstück zu bezeichnen. Ein Ergänzungsbescheid darüber, daß das Grundstück Betriebsgrundstück ist, ergeht nicht.

Die Feststellung, daß Grundbesitz Betriebsgrundstück ist, setzt das Bestehen eines gewerblichen Betriebs voraus, zu dem der Grundbesitz gehört. Die Feststellung darüber, ob ein gewerblicher Betrieb vorhanden ist, wird gewöhnlich erst getroffen, wenn das Einheitswertverfahren über den Grundbesitz durchgeführt ist. Ist die Frage zu bejahen, so geschieht das in dem Verfahren zur Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb. Ist sie zu verneinen, so geschieht das mittelbar bei der Veranlagung zur Vermögensteuer. Es kann vorkommen, daß Grundbesitz im Verfahren zur Feststellung seines Einheitswerts als Betriebsgrundstück eines bestimmten gewerblichen Betriebs bezeichnet wird, daß aber im Vermögensteueranlagungsverfahren das Bestehen eines solchen gewerblichen Betriebs verneint wird.

Beispiel:

Ein Turnverein ist Eigentümer eines Hauses. Er benutzt das Haus für turnerische Zwecke, gesellige Zwecke und sonstige Vereinszwecke. Das Belegungsfinanzamt, das den Einheits-

wert des Grundstücks feststellt, bezeichnet das Grundstück als Betriebsgrundstück, weil der Turnverein eine Körperschaft im Sinn des § 56 ABewG sei.

Das Finanzamt der Geschäftsleitung (§ 73 a Absatz 6 AO) stellt dagegen bei der Veranlagung des Turnvereins zur Vermögensteuer fest, daß der Verein keine Körperschaft im Sinn des § 56 ABewG sei. Er unterhalte auch keinen Gewerbebetrieb im Sinn des § 54 ABewG.

Welche der beiden Entscheidungen, die in dem obigen Beispiel enthalten sind, gilt, kann nicht zweifelhaft sein. Es kann nur die in Betracht kommen, die von dem Finanzamt der Geschäftsleitung getroffen worden ist. Das Bestehen eines gewerblichen Betriebs ist Voraussetzung dafür, daß Grundbesitz als Teil eines gewerblichen Betriebs Betriebsgrundstück ist. Ob ein gewerblicher Betrieb vorhanden ist, kann nicht von dem Belegungsfinanzamt für den Grundbesitz festgestellt werden. Das kann nur durch das Betriebsfinanzamt oder durch das Finanzamt der Geschäftsleitung geschehen. Nur dieses hat die erforderlichen Unterlagen darüber. Das Belegungsfinanzamt kann nur feststellen, ob Grundbesitz Betriebsgrundstück ist, wenn feststeht, daß ein gewerblicher Betrieb vorhanden ist. Ist ein gewerblicher Betrieb nicht vorhanden, so kann der Grundbesitz nicht Betriebsgrundstück sein. Es fehlt in diesem Fall die erste Voraussetzung für die Eigenschaft des Grundbesitzes als Betriebsgrundstück.

Der Einheitswertbescheid über den Grundbesitz muß in einem solchen Fall geändert werden. Das kann im Rechtsmittelverfahren über diesen Einheitswertbescheid geschehen, wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist. Ist seine Rechtskraft schon eingetreten, so kommt die Anwendung des § 92 AO in Betracht. Diese Bestimmung sieht vor, daß Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensibare Unrichtigkeiten auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung einer Verfügung berichtigt werden können. Die Bestimmung gilt nicht nur für Schreibfehler usw., sondern auch für sachliche Unrichtigkeiten. Hinweis auf die Ausführungen von Staatssekretär Reinhardt und auf das Gutachten des Großen Senats des Reichsfinanzhofs im RStB 1936 S. 1011 und S. 919. Die offensibare Unrichtigkeit liegt in einem Fall wie dem oben geschilderten darin, daß der Einheitswertbescheid über den Grundbesitz feststellt, es handle sich bei diesem um ein Betriebsgrundstück, obwohl das Bestehen des gewerblichen Betriebs, zu dem der Grundbesitz gehören soll, in dem maßgebenden Verfahren verneint worden ist.

Der Grundbesitz muß freilich so lange als Betriebsgrundstück behandelt werden, bis das Belegungsfinanzamt den Einheitswertbescheid für den Grundbesitz entsprechend ändert.

Beispiel:

Das Haus des Turnvereins, das vom Belegungsfinanzamt im Einheitswertbescheid als Betriebsgrundstück bezeichnet worden ist, muß von dem Finanzamt der Geschäftsführung bei der Veranlagung des Turnvereins zur Vermögensteuer als Betriebsvermögen angesehen werden.

Das Betriebsfinanzamt muß in einem solchen Fall das Belegungsfinanzamt darauf hinweisen, daß die Behandlung des Grundbesitzes als Betriebsgrundstück nicht zutrifft, weil ein gewerblicher Betrieb nicht vorhanden ist. Das Belegungsfinanzamt wird dann den Einheitswertbescheid § 92 AO gemäß entsprechend ändern. Tut das Belegungsfinanzamt das nicht, so muß es von dem Oberfinanzpräsidenten dazu angewiesen werden.

5. Wertanlag für Betriebsgrundstücke

Die Frage, mit welchem Wert Grundbesitz bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen anzusetzen ist, ist im § 66 ABewG geregelt. Betriebsgrundstücke sind danach mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen (§ 66 Absatz 4 Satz 2 ABewG).

a) Inländische Betriebsgrundstücke

Als Einheitswerte werden die Werte bezeichnet, die nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes, d. h. nach den §§ 20 bis 66 ABewG gesondert festgestellt werden. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten § 27 ABewG gemäß nur für das inländische Sachvermögen. Das ist das inländische Land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das inländische Grundvermögen und das inländische Betriebsvermögen. Einheitswerte werden demgemäß für Betriebsgrundstücke in der Regel nur festgestellt, wenn sie im Inland liegen. Eine Besonderheit gilt für den Fall, daß ein Betriebsgrundstück sich auf das Inland und auf das Ausland erstreckt und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehört. Es sind in einem solchen Fall zwei Einheitswerte festzustellen: einer für die gesamte wirtschaftliche Untereinheit einschließlich des ausländischen Teils (§ 214 Ziffer 2 b AO) und einer nur für den inländischen Teil der wirtschaftlichen Untereinheit (§ 214 Ziffer 3 a AO). Der Einheitswert für die gesamte wirtschaftliche Einheit ist ohne Bedeutung, wenn der Grundbesitz sich auf ein Land erstreckt, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, daß die Liegenschaften nur in dem Land besteuert werden, in dem sie liegen.

Beispiel:

Die Aktiengesellschaft B hat an der Grenze nach Litauen einen landwirtschaftlichen Betrieb, der zur Hälfte jenseits der Grenze liegt. Das Belegenheitsfinanzamt hat zwei Einheitswerte festzustellen: einen für den ganzen Betrieb einschließlich des ausländischen Teils und einen nur für den inländischen Teil. Das Betriebsfinanzamt, das den Einheitswert für den gewerblichen Betrieb festzustellen hat, hat den Einheitswert zu übernehmen, der für den ganzen Betrieb einschließlich des ausländischen Teils festgestellt ist.

Würde der Grundbesitz an der italienischen Grenze liegen, so würde der Einheitswert des inländischen Teils des Grundbesitzes zu übernehmen sein. Der Wert des ausländischen Teils wäre in diesem Fall wegen des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit Italien für die inländische Besteuerung ohne Bedeutung.

Die Einheitswerte für den Grundbesitz im Altreich sind nach dem Stand vom 1. Januar 1935 festgestellt worden. Diese Werte sind auch für die Einheitswertbewertung des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1940 maßgebend, soweit nicht Wertfortschreibungen auf einen Feststellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 1935 vorgenommen worden sind. Der Grundbesitz im Altreich ist bei der Einheitswertbewertung des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1940 demgemäß mit den Einheitswerten anzusetzen, die sich bei der Einheitswertfeststellung auf den 1. Januar 1935 oder bei einer Wertfortschreibung oder einer Nachfeststellung auf einen späteren Feststellungszeitpunkt bis einschließlich 1. Januar 1940 für ihn ergeben haben.

Eine andere Sachlage besteht in der Ostmark, im Sudetengau, im Memelland und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Es gab dort bisher außer in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig keine Einheitswerte für den Grundbesitz. Der 1. Januar 1940 ist deshalb in diesen Gebieten nicht nur der Stichtag für eine Einheitswertbewertung des Betriebsvermögens und eine Vermögensteuerveranlagung. Er ist auch der Stichtag für eine allgemeine Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes. Der Grundbesitz in diesen Gebieten ist demgemäß bei der Feststellung der Einheitswerte für das Betriebsvermögen mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den 1. Januar 1940 festzustellen sind.

Die Tätigkeit der Betriebsfinanzämter beschränkt sich bei dem Grundbesitz, für den Einheitswerte festzustellen sind, darauf, die von den Belegenheitsfinanzämtern festgestellten Einheitswerte bei der Feststel-

lung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zu übernehmen.

Beispiel:

Ein Fabrikgrundstück der Firma A liegt in Brandenburg. Die Firma ist Frankfurt a. O. Das Finanzamt in Brandenburg als Belegenheitsfinanzamt hat den Einheitswert des Fabrikgrundstücks auf 300 000 RM festgestellt. Das Finanzamt Frankfurt a. O. als Betriebsfinanzamt hat diesen Wert bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen der Firma A zu übernehmen.

b) Ausländische Betriebsgrundstücke

Einheitswerte sind nicht festzustellen für den ausländischen Grundbesitz. Ausländischer Grundbesitz wird als ausländisches Sachvermögen nicht nach den Vorschriften der §§ 20 bis 66 ABewG, sondern nach den Vorschriften des ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes bewertet (§ 26 ABewG). Die Werte, die nach diesem Teil des Gesetzes ermittelt werden, sind keine Einheitswerte. Es gibt für sie kein gesondertes Feststellungsverfahren. Die ausländischen Betriebsgrundstücke werden deshalb im Verfahren zur Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs durch das Betriebsfinanzamt bewertet. Die Zuständigkeit der Betriebsfinanzämter für die Ermittlung dieser Werte ergibt sich daraus, daß ein Belegenheitsfinanzamt im Sinn des § 72 Ziffer 1 AO für derartigen Grundbesitz nicht vorhanden ist.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft, die ihre Geschäftsleitung in Köln hat, hat ein Lagergrundstück in einem holländischen Ort. Es besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Holland. Der Wert des Betriebsgrundstücks wird gebraucht. Eine Einheitswertfeststellung kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um ausländischen Grundbesitz. Der Wert ist vom Betriebsfinanzamt selbständig zu ermitteln.

Bewertungsmassstäbe des ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes sind der gemeine Wert und der Teilwert. Der gemeine Wert ist der Wert mit der grundsätzlichen Geltung. Er ist bei Bewertungen zugrunde zu legen, soweit nichts anderes vorgezeichnet ist. Eine besondere Vorschrift ist im § 12 ABewG für die Bewertung der Wirtschaftsgüter enthalten, die einem Unternehmen dienen. Sie sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Die Betriebsgrundstücke sind nach ihrer Begriffsbestimmung Wirtschaftsgüter, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören. Es wird auch für sie die Bewertung mit dem Teilwert in Betracht kommen, wenn sie im Ausland liegen und deshalb nach den Vorschriften des ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten sind. Die Bewertung der ausländischen Betriebsgrundstücke mit dem Teilwert ist auch zweckmäßig. Sie gibt den Finanzämtern die Möglichkeit, von den Anschaffungskosten der Betriebsgrundstücke auszugehen. Die Finanzämter haben damit eine feste Grundlage, auf der sie die Bewertung aufbauen können. Die Bewertung mit dem gemeinen Wert würde infolge der Unkenntnis über die Verhältnisse des Grundstücksmarkts im Ausland erheblich schwieriger sein. Wegen der Ermittlung des Teilwerts Hinweis auf Abschnitt 26 BStM.

Bewertungsstichtag ist für Betriebsgrundstücke § 63 Absatz 5 ABewG gemäß der Feststellungszeitpunkt. Dieser Stichtag ist mit Rücksicht auf die Maßgeblichkeit der Einheitswerte des inländischen Grundbesitzes für die Grundsteuer eingeführt worden. Ausländischer Grundbesitz wird zur Grundsteuer nicht herangezogen. Es fehlt damit der innere Grund, auch seiner Bewertung die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt zugrunde zu legen. Es erscheint deshalb trotz des Wortlauts des § 63 Absatz 5 Ziffer 1 ABewG möglich, den ausländischen Grundbesitz nach den Verhältnissen im Abschlußzeitpunkt (§ 63 Absätze 2 bis 4 ABewG) zu bewerten. Es wird dadurch der Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt § 64 ABewG gemäß vermieden.

Sinngemäße Anwendung des § 25 EStDB 1939 auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939

Im Abschnitt 4 des Aufsatzes über „Zweifelsfragen beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer“ (DStZ 1939 Nr 44) ist ausgeführt worden, daß bei der Veranlagung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auch die Vorschriften im § 25 EStDB 1939 über den Ausgleich von Härten bei der Veranlagung anzuwenden sind. Im Anschluß daran ist dargelegt worden, daß die Vorschriften im § 25 EStDB 1939 bei der Veranlagung für 1939 in der Regel keine praktische Bedeutung haben. Diese Ausführungen sind durch den RdZ-Erlass vom 10. April 1940 S 2907 — 66 III bestätigt worden. Der RdZ-Erlass führt das folgende aus:

„Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 beträgt in der Regel ein Sechstel der um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge noch nicht gefürzten Einkommensteuer für 1939. Hinweis auf Zeile 31 Spalte GZ des Einkommensteuerberechnungsbogens. Es ist auf diesen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer der durch Steuerabzug einbehaltene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, soweit er auf die in der Zeit vom 4. September bis 31. Dezember 1939 bezogenen Einkünfte entfällt, anzurechnen. Hinweis auf Zeile 33 Spalte GZ des Einkommensteuerberechnungsbogens. Der verbleibende Betrag (Hinweis auf Zeile 34 Spalte GZ des Einkommensteuerberechnungsbogens) ist gegebenenfalls in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 25 EStDB 1939 zu kürzen, wenn er die Hälfte der dort bezeichneten Hundertfüße übersteigt. Die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ist also ab der Zeile 31 Spalte GZ des Einkommensteuerberechnungsbogens unabhängig von der Berechnung der Einkommensteuer (Spalte ESt) durchzuführen.

Beispiel:

Einkommensteuer (Zeile 31 Spalte ESt des Einkommensteuerberechnungsbogens)	566,— RM,
davon ab die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn	332,78 „
verbleibender Betrag	233,22 RM.

Dieser Betrag ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen, wenn er der Steuergruppe III oder IV angehört, auf 10 v. H. der Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorzunehmen war (1 618 RM), also von 233,22 RM auf 161,80 RM.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Zeile 31 Spalte GZ des Einkommensteuerberechnungsbogens) beträgt ein Sechstel der in der Zeile 31 Spalte ESt ausgewiesenen Einkommensteuer 94,— RM.

Davon ab der durch Steuerabzug einbehaltene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer	59,80 „
verbleibender Betrag	34,20 RM.

Eine Kürzung gemäß § 25 EStDB 1939 unterbleibt, weil der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der nach Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge verbleibt (34,20 RM), 5 v. H. der Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorzunehmen war (5 v. H. von 1 618 RM = 80,90 RM), nicht übersteigt.

Die Vorschriften im § 25 EStDB 1939 werden bei der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 in allgemeinen deshalb nicht praktisch, weil der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 nicht in Höhe der Hälfte, sondern nur in Höhe eines Sechstels der Einkommensteuer erhoben wird.

Die Vorschriften können aber in den Fällen von Bedeutung sein, in denen der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug im Jahr 1939 nicht oder nicht in ausreichender Höhe erhoben worden ist. Das sind insbesondere die Fälle, in denen die Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, die Freigrenze in § 1 der EStDB nicht überschritten haben, oder dem Steuerpflichtigen vor dem 5. September 1939 zugeflossen sind (Hinweis auf § 5 der EStDB).

Beispiel:

Das Einkommen eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe I setzt sich für 1939 wie folgt zusammen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2 300 RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	350 „
Gesamtbetrag der Einkünfte	2 650 RM,
ab Sonderausgaben	150 „
Einkommen	2 500 RM.

Der Kriegszuschlag beträgt nach der Einkommensteuertabelle 50 RM.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Steuerabzugsverfahren nicht einbehalten worden.

Der Betrag von 50 RM ermäßigt sich in sinngemäßer Anwendung des § 25 EStDB 1939 auf 10 v. H. der Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorzunehmen war (350 RM), auf 35 RM.

Durch diesen RdZ-Erlass ist jetzt auch klargestellt, daß eine Umrechnung der Hälfte der im § 25 EStDB 1939 bezeichneten Hundertfüße für 1939 nicht geschieht. Es ist also in dieser Hinsicht belanglos, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 nur zu vier Zwölfteln des Jahresbetrags erhoben wird. O.

Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 10 EStDB 1939)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorschriften im § 10 EStDB 1939 über die Gewährung eines Werbungskostenpauschbetrags von 200 RM für Steuerpflichtige mit sonstigen Einkünften im Sinn des § 22 Ziffer 1 EStG oder mit Einkünften aus Kapitalvermögen auch dann anzuwenden sind, wenn der Steuerpflichtige noch andere, und zwar höhere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten bezieht.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat im Kalenderjahr 1939 eine monatliche Rente von 100 RM bezogen. Er hat außerdem in der gleichen Zeit noch Einkünfte aus selbständiger Arbeit (schriftstellerischer Tätigkeit) in Höhe von 1 500 RM erzielt.

§ 10 EStDB 1939 will in der Hauptsache Kleinrentner und Altenteilsempfänger begünstigen. Der Gesetzgeber macht aber die Anwendung dieser Vorschrift, die sich als eine Billigkeitsmaßnahme darstellt, nicht davon abhängig, daß die Rentenbezüge oder die Altenteilsleistungen die einzigen Einnahmen des Steuerpflichtigen darstellen. Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige noch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten bezieht. Es kommt dabei auf die Höhe dieser anderen Einkünfte nicht an. Die Gewährung des Werbungskostenpauschbetrags von 200 RM ist nur dann zu verjagen, wenn das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3 000 RM übersteigen würde. Hinweis auf § 10 Absatz 4 EStDB 1939.

Der Werbungskostenpauschbetrag muß deshalb dem Steuerpflichtigen in dem obigen Beispiel gewährt werden.

In den Ergänzungsrichtlinien für 1935 war im Abschnitt D Ziffer III Absatz 4 zu § 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 angeordnet, daß der Pauschbetrag von 200 RM auch dann abzuziehen sei, wenn die Einnahmen, von denen der Pauschbetrag abgezogen werden soll, den Betrag von 200 RM nicht erreichen. Der sich dadurch ergebende Werbungskostenüberschuß sei nach § 2 Absatz 2 EStG mit etwa vorhandenen Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen. Diese Verwaltungsanordnung gilt nach der Auffassung des Reichsministers der Finanzen nicht mehr für § 10 EStDB 1939. Wenn die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 EStG oder die Einnahmen aus Kapitalvermögen 200 RM nicht übersteigen, kann sich der Abzug des Pauschbetrags nur bis zur Höhe dieser Einnahmen auswirken.

Beispiel:

Einnahmen aus Kapitalvermögen	180 RM,
davon ab Pauschbetrag gemäß § 10 EStDB 1939 statt 200 RM	180 „
Einkünfte aus Kapitalvermögen	0 RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	1 200 „
Gesamtbetrag der Einkünfte	1 200 RM.

Die Anwendung der Vorschriften im § 10 EStDB 1939 wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß auch die Vorschriften im § 25 EStDB 1939 anzuwenden sind. Es gibt Fälle, in denen beide Vorschriften nebeneinander zu Raum kommen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe I setzt sich für den Veranlagungszeitraum 1939 wie folgt zusammen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	1 800,00 RM,
Einnahmen aus Kapitalvermögen 800 RM, tatsächliche Werbungskosten	5 " "
Einkünfte aus Kapitalvermögen	295,00 " "
Einnahmen im Sinn des § 22 Ziffer 1 EStG	500 RM,
Werbungskostenpauschbetrag (§ 10 EStG 1939)	200 " "
sonstige Einkünfte	300,00 " "
Gesamtbetrag der Einkünfte	2 395,00 RM,
ab Sonderausgaben	100,00 " "
Einkommen	2 295,00 RM,
Einkommensteuer	256,00 RM,
davon ab die einbehaltene Lohnsteuer (12 X 10,92 RM)	131,04 " "
verbleibender Steuerbetrag	124,96 RM,
Dieser Betrag ermäßigt sich § 25 EStG 1939 gemäß auf 20 v. H. von 595 RM =	119,00 " "
Nicht zu erheben sind deshalb	5,96 RM.

Die Anwendung der Vorschrift im § 25 EStG 1939 über den Ausgleich von Gärten bei der Veranlagung neben der Vorschrift im § 10 EStG 1939 ist gerechtfertigt, weil die Gründe, die die Schaffung des § 25 EStG 1939 beanlagt haben, auch dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Einkommens der Werbungskostenpauschbetrag § 10 EStG 1939 gemäß gewährt worden ist. O.

Zur Steuerermäßigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen

Nach Abschnitt 83 der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 können Aufwendungen für eine Hausgehilfin durch Gewährung einer Steuerermäßigung § 33 EStG gemäß auch in den beiden folgenden Fällen berücksichtigt werden:

1. Ein Steuerpflichtiger mit mehr als drei minderjährigen Kindern, die zu seinem Haushalt gehören und in ihm leben, beschäftigt eine Hausgehilfin;
2. Ein Landwirt, in dessen Haushalt mindestens ein minderjähriges haushaltszugehöriges Kind lebt und dessen Ehefrau überiegend im Betrieb mitarbeitet, beschäftigt eine Hausgehilfin.

Die Aufwendungen für die Hausgehilfin können nur für jeden vollen Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem die Hausgehilfin beim Steuerpflichtigen beschäftigt war.

Es ist die Frage entstanden, ob in den bezeichneten Fällen die Aufwendungen für die Hausgehilfin nur für die einzelnen Monate berücksichtigt werden können, in denen mindestens vier minderjährige Kinder (bei Land- und Forstwirten mindestens ein minderjähriges Kind) zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und in ihm gelebt haben, oder ob entsprechend der Kinderermäßigung die Steuerermäßigung für eine Hausgehilfin für den ganzen Veranlagungszeitraum gewährt werden kann, wenn die Kinder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und darin gelebt haben.

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Einzelfall entschieden, daß Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nur für die einzelnen Monate berücksichtigt werden können, in denen alle Voraussetzungen des Abschnitts 83 der EStR für 1939 gegeben waren. Es müssen insbesondere in den einzelnen Monaten mindestens vier minderjährige Kinder (bei Land- und Forstwirten mindestens ein minderjähriges Kind) zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und in ihm gelebt haben. Haben z. B. nur in den Monaten Januar bis Mai 1939 zum Haushalt eines Steuerpflichtigen vier minderjährige Kinder gehört und darin gelebt, so können die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nur für diese fünf Monate berücksichtigt werden. Ist ein Kind Anfang Juni 1939 volljährig geworden, oder lebt es seit dieser Zeit nicht mehr im Haushalt des Steuerpflichtigen, und ist dadurch die Zahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder auf drei gesunken, so ist es nicht mehr möglich, die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin für die Monate Juni bis Dezember 1939 zu berücksichtigen.

Es ist aber unschädlich, wenn ein minderjähriges haushaltszugehöriges Kind vorübergehend außerhalb des Haushalts weilt, z. B. während der großen Schulferien oder zu

einem Erholungsurlaub nach einer Krankheit. Das gleiche gilt, wenn eine Familie ganz oder zum Teil vorübergehend verreiselt, wenn nur weitere Aufwendungen für eine Hausgehilfin entstehen.

—n—

Wohnsitz eines abgeordneten Beamten

Ein verheirateter verbeirateter Beamter, der mangels einer freien Familienwohnung am neuen Dienstort seine Familie am bisherigen Dienstort in der bisherigen Wohnung zurückläßt und für sich am neuen Dienstort ein möbliertes Zimmer mietet und bewohnt, hat sowohl am alten als auch am neuen Dienstort einen Wohnsitz. Kündigt er zwar die alte Wohnung, läßt er sie aber durch seine Familie weiterbenutzen, so hat er die Wohnung noch unter Umständen inne, die darauf schließen lassen, daß er sie beibehalten und benutzen wird. Die sogenannte Residenzpflicht der Beamten zwingt nicht zu der Annahme, daß der verheiratete Beamte mit dem Beziehen einer Wohnung am neuen Dienstort seine Wohnung am alten Dienstort aufgibt, und daß sich seine Familie dort nur noch vorübergehend aufhält. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 22. Juli 1937, RStM 1937 S. 1024.

Die Rechtslage ist aber anders, wenn es sich um einen nur mit der Aussicht auf spätere Versetzung von seinem bisherigen Wohnort an eine Behörde einer anderen Gemeinde abgeordneten verbeirateten Beamten handelt. Der Reichsfinanzhof führt dazu in seinem Beschluß vom 28. März 1940 das folgende aus:

„Es mag sein, daß unter Umständen eine Kommandierung einer Versetzung im Hinblick auf die Begründung eines Wohnsitzes im Sinn der Steuergesetze gleichzuachten ist, z. B. wenn die Versetzung nur deshalb noch nicht ausgesprochen worden ist, weil die zu besetzende Stelle erst im künftigen Haushaltsplan vorgesehen ist. Wenn aber die Versetzung eines Kommandierten von dessen künftiger Eignung abhängig gemacht worden ist, so muß die Kommandierung zunächst als ein Zustand vorübergehender Art angesehen werden. Infolgedessen hat der Kommandierte, wenn er seine Wohnung an seinem früheren Wohnort beibehalten hat, die zweite Wohnung, die er sich am Ort seiner Kommandierung genommen hat, nicht unter Umständen inne, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Es würde auch zu weit führen, wenn man im einzelnen Fall noch prüfen wollte, ob die Kommandierung mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zur Versetzung führen wird. Deshalb ist es unerheblich, daß hier die Versetzung schon zwei Monate nach der Kommandierung erfolgt ist.“

Der Beschluß wird im Reichssteuerblatt und in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden. O.

Lohnsteuerliche Behandlung der polnischen Arbeitnehmer im Altreich

Der Reichsminister der Finanzen hat für die Behandlung der polnischen Steuerpflichtigen in den eingegliederten Ostgebieten bei der Einkommensteuer eine Sonderregelung getroffen. Hinweis auf den Erlass über die Einführung der Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten vom 10. Februar 1940 (RStM 1940 S. 265). Die polnischen Steuerpflichtigen fallen danach entweder in die Steuergruppe I oder in die Steuergruppe II. Diese Sonderregelung gilt vorläufig nur in den eingegliederten Ostgebieten. Arbeitnehmer polnischer Volkszugehörigkeit, die im Deutschen Reich außerhalb der eingegliederten Ostgebiete tätig sind und deren Arbeitslohn nicht von einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gezahlt wird, sind bis auf weiteres nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Bestimmungen zu behandeln. Sie sind unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Das gilt auch dann, wenn sie aus dem Gebiet des Generalgouvernements stammen. SchD

Fünfte Bürgersteuereinführungsverordnung

Gemäß dem Beschluß des Preussischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen zwischen den Landkreisen Königsberg (Pr) und Fischhausen und dem Landkreis Königsberg (Pr) sowie über die Zusammenlegung der Landkreise Fischhausen und Königsberg (Pr) zum „Landkreis Samland“ vom 28. März 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1939 S. 766) sind mit Wirkung ab 1. April 1939 bestimmte Gemeinden und Gemeindeteile aus den Landkreisen Königsberg (Pr) und Fischhausen ausgegliedert und in den Landkreis Königsberg (Pr) eingegliedert worden. § 7 der Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 4. Januar 1939 gemäß gilt in dem eingegliederten Gebiet das

bisherige Orts- und Kreisrecht längstens zwei Jahre vom Tag der Eingliederung ab unverändert weiter. Während dieser Zeit sollen durch einen vom Oberpräsidenten zu bestätigenden Eingemeindungsvertrag oder durch eine ergänzende Entscheidung des Oberpräsidenten Bestimmungen über die allmähliche Überleitung dieses Rechts unter Schonung der Wirtschaftskraft der betroffenen Bevölkerungskreise erlassen werden, die an die Stelle der bisherigen Vorschriften treten.

Es erschien wünschenswert, eine solche Sonderregelung auch auf dem Gebiet der Bürgersteuer zu treffen. § 12 Absatz 2 Satz 2 des Bürgersteuergesetzes gemäß muß aber der Bürgersteuerhebesatz für alle Steuerpflichtigen einer Gemeinde gleich sein. Die vorläufige Beibehaltung verschiedener Hebesätze in der Stadt Königsberg (Pr) erforderte deshalb eine besondere gesetzliche Regelung. Diese Regelung ist durch die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Fünfte BStV) vom 23. März 1940 (RGBl I S. 564, RStBl 1940 S. 371) getroffen worden. Dieser Verordnung gemäß können in der Stadt Königsberg (Pr) für die Gebietsteile, die vor dem 1. April 1939 zu verschiedenen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 verschieden festgesetzt werden.

Eine verschiedene Festsetzung der Bürgersteuerhebesätze für das Kalenderjahr 1940 war zur Schonung der Wirtschaftskraft der Einwohner des Eingemeindungsgebiets erforderlich, weil in die Stadt Königsberg (Pr) mehrere Landbezirke eingegliedert worden sind. Die sofortige Angleichung der Bürgersteuerhebesätze dieser Bezirke an den Bürgersteuerhebesatz der Stadt Königsberg (Pr), der auf 600 v. H. festgesetzt worden ist, würde die Steuerpflichtigen der eingegliederten Landgemeinde zu stark belastet haben. Die Hebesätze in dem eingegliederten Gebiet waren durchweg erheblich niedriger. Sie schwankten zwischen 100 v. H. und 500 v. H. Es erschien zweckmäßig, die Angleichung der unterschiedlichen Bürgersteuerhebesätze an den Bürgersteuerhebesatz der Stadt Königsberg (Pr) erst nach einer gewissen Zeit durchzuführen.

O.

Vereinfachung der Verwaltung

Durch die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 20. Oktober 1939 (RGBl I S. 2056, RStBl 1939 S. 1060) ist bestimmt worden, daß in den Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1939 ein Hebesatz für die Bürgersteuer festgesetzt worden ist, dieser Hebesatz auch für das Kalenderjahr 1940 gilt, es sei denn, daß für dieses Kalenderjahr ein abweichender Hebesatz besonders festgesetzt wird. Hinweis auf die Eilbinnenricht in DStZ 1939 Nr. 44.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 23. April 1940. Steuergutscheine I: Dezember 1939, Januar 1940, Februar, März, April und Mai: 99,95. — Steuergutscheine II: Juni 1942: 101,75; Juli 101½; August 101; September 100%; Oktober 100,25 und November 100.

Abschluß der Deutschen Reichsbank für 1939. Die Deutsche Reichsbank stellt in ihrem Verwaltungsbericht fest, daß die Geldwirtschaft und die Kreditwirtschaft Deutschlands im Jahr 1939 trotz der unvorhergesehenen Ereignisse nie gefährdet gewesen sind. Der Umfang der Geschäfte der Deutschen Reichsbank hat erheblich zugenommen. Die Erträge sind um etwa 38 vom Hundert gestiegen. Die Aufwendungen haben sich nur um rund 5 vom Hundert erhöht. Die Zuweisungen zu Rücklagen und zu Rückstellungen betragen 75,7 Millionen Reichsmark. Der Reingewinn wird mit 117 Millionen Reichsmark ausgewiesen, gegenüber einem Gewinn von 40,7 Millionen Reichsmark im Jahr 1938. Das Reich erhält aus dem Reingewinn 97,8 Millionen Reichsmark. Im Vorjahr hat es 29,1 Millionen Reichsmark bekommen. Ein Gewinnanteil von 5 vom Hundert wird an die Anteilseigner ausgeschüttet.

Emissionsbank in Polen nimmt ihre Geschäfte auf. Die Emissionsbank in Polen hat ihre Geschäfte am 8. April 1940 begonnen (Hinweis auf die Meldung in Nr. 4 des WB). Die Reichskreditkassen, die für den Geldverkehr in den besetzten polnischen Gebieten geschaffen worden waren, werden nach Weisung des Verwaltungsrats der Reichskreditkassen abgewickelt. — Die Noten der Emissionsbank von Polen sind ab 8. April 1940

Die Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 (RGBl I S. 566, RStBl 1940 S. 371) geht bezüglich der indirekten Steuern, Gebühren und Beiträge noch einen Schritt weiter als die Verordnung vom 20. Oktober 1939. § 2 der Verordnung vom 30. März 1940 gemäß behalten die im Rechnungsjahr geltenden Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge bis zum 1. April 1943 Geltung, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht die Satzung aufhebt oder durch eine andere Satzung ersetzt.

O.

Bürgersteuerpflicht von im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Arbeitnehmern

Es sind insbesondere in der Erdölindustrie im Generalgouvernement viele deutsche Arbeitnehmer beschäftigt, die am 10. Oktober 1939 im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ob diese Arbeitnehmer die Bürgersteuerteilbeträge für 1940, die seit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Generalgouvernement fällig geworden sind und im Laufe dieses Jahres noch fällig werden, zu entrichten haben, hängt davon ab, ob sie ihren Wohnsitz, den sie am Stichtag (10. Oktober 1939) im Reichsgebiet hatten, beibehalten oder aufgegeben haben.

Haben die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) beibehalten, so besteht die Bürgersteuerpflicht trotz ihrer Beschäftigung außerhalb des Reichsgebiets weiter fort. Die einzelnen Bürgersteuerteilbeträge sind vom Arbeitgeber, wenn er die Arbeitslöhne von einer Betriebsstätte im Reichsgebiet aus zahlt, nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgersteuergesetzes einzubehalten und an die steuerberechtigten Gemeinden abzuführen. Werden die Arbeitslöhne von einem Arbeitgeber, dessen Betriebsstätte sich im Generalgouvernement befindet, ausgezahlt, so besteht für diesen Arbeitgeber, der der deutschen Steuerhoheit nicht unterliegt, keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall die einzelnen Bürgersteuerteilbeträge selbst an die Gemeinden, die eine Bürgersteuer auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte angefordert haben, entrichten.

Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Hinblick auf die Aufnahme der Beschäftigung im Generalgouvernement aufgegeben haben, scheiden aus der Bürgersteuerpflicht aus. Hinweis auf § 2 Absatz 3 Ziffer 2 BStG. Die Bürgersteuerteilbeträge, die nach der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts fällig werden, dürfen nicht mehr erhoben werden. Es ist dabei einerlei, ob die Arbeitslöhne von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Reichsgebiet oder von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Generalgouvernement gezahlt werden.

O.

gesetzliche Zahlungsmittel im Generalgouvernement. Die Noten der früheren Polnischen Staatsbank werden zur Einziehung und zum Umtausch gegen die Noten der Emissionsbank in Polen aufgerufen. Der Umtausch erfolgt in Verhältnis 1 zu 1. — Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Reichsmünzen sind im Generalgouvernement nicht gesetzliche Zahlungsmittel.

Eintragung von verzinslichen Schahanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch. Die auslosbaren Schahanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939 werden den Schuldverschreibungen im Sinn der Reichsbahnordnung und des Reichsbahnschuldbuchgesetzes gleichgesetzt. Die Schahanweisungen können deshalb in das Reichsbahnschuldbuch, das neu geschaffen wird, eingetragen werden. Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. April 1940, RGBl I S. 642.

Abschluß der Abca für das Geschäftsjahr 1939. Die Allgemeine Deutsche Creditanstalt in Leipzig hat ihren Geschäftsumfang im Geschäftsjahr 1939 stark erweitert. Der Umsatz ist von 20,60 Milliarden Reichsmark auf 23,80 Milliarden Reichsmark gestiegen. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Geschäftsjahr 1938 um rund 117 Millionen Reichsmark auf 440,02 Millionen Reichsmark gestiegen. Es entfallen von dieser Erhöhung 67 Millionen Reichsmark auf das neue Geschäftsgebiet im Sudetengau und 50 Millionen Reichsmark auf das bisherige Arbeitsgebiet der Bank. Die Spareinlagen haben sich von 54,91 auf 92,84 Millionen Reichsmark erhöht. Der handelsrechtlich ausgewiesene Gewinn des Geschäftsjahres 1939 beträgt 0,60 Millionen Reichsmark. Die Bank hat auf Grund des Beschlusses von Steuergutscheinen I eine Sonderabschreibung von 1 Million Reichsmark auf Bankgebäude vorgenommen. Es wird ein Gewinnanteil, von 4 vom Hundert ausgeschüttet.